

361 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

Bericht

des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft

über die Regierungsvorlage (330 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das 2. Verstaatlichungsgesetz abgeändert wird.

Das 2. Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 81/1947, zählt als Landesgesellschaften, deren Aufgabe die Versorgung mit Strom in den einzelnen Bundesländern ist, nur die Gesellschaften von acht Bundesländern auf und bestimmt im übrigen, daß, solange eine eigene Landesgesellschaft für das Burgenland nicht errichtet ist, deren Aufgabe die Niederösterreichische Elektrizitätswerke AG. (NEWAG) und die Steirische Wasserkraft- und Elektrizitäts-AG. (STEWEAG) übernehmen.

Der burgenländische Landtag hat im September 1959 mit Landesgesetz die Errichtung der Burgenländischen Elektrizitätswirtschafts-AG. (BEWAG) beschlossen. Der Verfassungsgerichtshof, der von Amts wegen ein Gesetzesprüfungsverfahren einleitete, hat jedoch mit Erkenntnis vom 16. Oktober 1963 einzelne Bestimmungen des burgenländischen Landesgesetzes als verfassungswidrig aufgehoben. Aus der Begründung geht jedoch hervor, daß auch die übrigen Bestimmungen des Landesgesetzes, insbesondere hinsichtlich der Berufung der BEWAG zur Landesgesellschaft, nicht verfassungsmäßig sind.

Ziel der vorliegenden Regierungsvorlage ist es nun, den Katalog der Landesgesellschaften im 2. Verstaatlichungsgesetz durch Aufnahme der BEWAG zu ergänzen und somit in verfassungsmäßig einwandfreier Weise dem Wunsche des Burgenlandes zu entsprechen, ebenso wie alle übrigen Bundesländer eine gesonderte Landesgesellschaft für die Elektrizitätsversorgung zu besitzen.

Der Art. I des Gesetzentwurfes enthält eine Verfassungsbestimmung, wie sie mit ähnlichem Wortlaut vom Bundesgesetzgeber inzwischen auch anderen auf Art. 10 Abs. 1 Z. 15 B.-VG. fußen-

den Bundesgesetzen anlässlich ihrer Novellierung vorangesetzt wurde.

Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft hat am 3. Feber 1964 nach einer Debatte, in der die Abgeordneten Uhlig, Theodor Cerny, Dr. Kos, Dr. Haider und Zingler sowie der Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft Probst und der Obmannstellvertreter Abgeordneter Mayr das Wort ergriffen, zur weiteren Beratung der Regierungsvorlage einen neungliedrigen Unterausschuß eingesetzt, dem von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Theodor Cerny, Dr. Geißler, Dr. Nemezc und Dr. Prader, von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Robak, Ing. Scheibengraf, Wastl und Zingler (Vorsitzender) und von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Dr. Kos angehörten.

Der Unterausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 13. Feber 1964 eingehend beraten; er konnte jedoch nicht zu einer einheitlichen Auffassung gelangen. Der Vorsitzende des Unterausschusses hat hierüber dem Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft in seiner Sitzung am 17. Feber 1964 einen mündlichen Bericht erstattet.

Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft hat den Bericht des Unterausschusses entgegengenommen und die Regierungsvorlage beraten. Hierbei wurde auf den Beschluß des Aufsichtsrates und des Vorstandes der BEWAG vom 16. Dezember 1963 hingewiesen, wonach die Gesellschaft unverzüglich nach Inkrafttreten der beabsichtigten Novelle in Verhandlungen mit der NEWAG und der STEWEAG über die Entschädigung eintreten und sich hinsichtlich der Regelung der Entschädigung einem Schiedsgericht unterwerfen wird, falls die Verhandlungen binnen Jahresfrist zu keinem Ergebnis führen sollten.

Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft hat nach einer Debatte, an der sich

2

361 der Beilagen

außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. N e m e c z, Dr. G e i ß l e r, W a s t l, K i n d l und Dipl.-Ing. Dr. Ludwig W e i ß sowie der Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft P r o b s t beteiligten, die Regierungsvorlage unverändert mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft stellt somit den A n t r a g, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (330 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 17. Feber 1964

Wastl
Berichterstatter

Suchanek
Obmann